

12. Österreichisches Windenergie-Symposium

Zur Kompetenzverteilung von EU und Mitgliedstaaten im Energiebereich

Thorsten Müller
Wien, 9. März 2016

www.stiftung-umweltenergierecht.de

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

- Am 1. März 2011 gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustiftungen und Spenden
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 15 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

DIE VERTEILUNG DER KOMPETENZEN IM PRIMÄRRECHT

Art. 194 AEUV: geteilte Zuständigkeit ...

- Seit dem Vertrag von Lissabon besteht mit Art. 194 AEUV eine eigenständige Kompetenz im Energiebereich für die EU

„(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 [Anm.: Energiemarkt, Versorgungssicherheit, EF&EE, Interkonnektion der Netze] zu verwirklichen. (...)“
- Bis dahin wurden alle energiepolitischen Maßnahmen (zutreffender Weise) entweder auf die allg. Binnenmarkt- oder die Umweltkompetenz gestützt
- Die neue Kompetenz ist eine sog. geteilte Kompetenz, d. h. Mitgliedstaaten sind zuständig, soweit EU nicht tätig war

Art. 194 AEUV: ... mit besonderen Grenzen

- Die Energiekompetenz der EU „berührt“ nicht die Entscheidungskompetenz der Mitgliedstaaten bezüglich ihres Energiemix und ihrer Grundlagen der Energieversorgung

„Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.“
- Diese Grenze darf im Rahmen eines besonderen Verfahrens mit Einstimmigkeitserfordernis im Rat und unter bloßer Anhörung des Parlaments überwunden werden

ZUR FAKTISCHEN VERTEILUNG DER KOMPETENZEN JENSEITS DES ART. 194 AEUV

Die Zuständigkeitsverteilung in der EE-Richtlinie

- (Kompetenzwidrige) Verpflichtung der MS zur Erreichung von Ausbauzielen
- Ansonsten souveränitätsschonendes Design, insb.
 - Wahlfreiheit zwischen Maßnahmen im Strom, Wärme und mit Abstrichen im Verkehrsbereich
 - Wahlfreiheit im Hinblick auf Instrumente
 - Wahlfreiheit bezüglich der Einbeziehung von Energie aus anderen EU-Mitgliedstaaten und dem Ausland

Beihilferecht als Hebel zur Kompetenzverschiebung

- Die EU-Kommission (EU-KOM) hat aber in den letzten Jahren das – unbeschadet dieser Beobachtung wichtige – Beihilferecht genutzt, die Kompetenzverteilung zwischen Mitgliedstaaten und EU zu verschieben
- Das Beihilferecht wird nicht durch die Kompetenzordnung verdrängt, im Sekundärrecht ist seine Anwendbarkeit (anders als die der Warenverkehrsfreiheit) ausdrücklich klargestellt
- Aber das Beihilferecht verleiht der EU-KOM keine „zweite“ Kompetenz, kompetenzgemäße energiepolitische Entscheidungen sind soweit wie möglich zu schonen
- Trotz Beihilfeverbot bestehen für Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten, Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt herbeizuführen

Erscheinungsformen und Folgen der „Beihilfe-Energiepolitik“

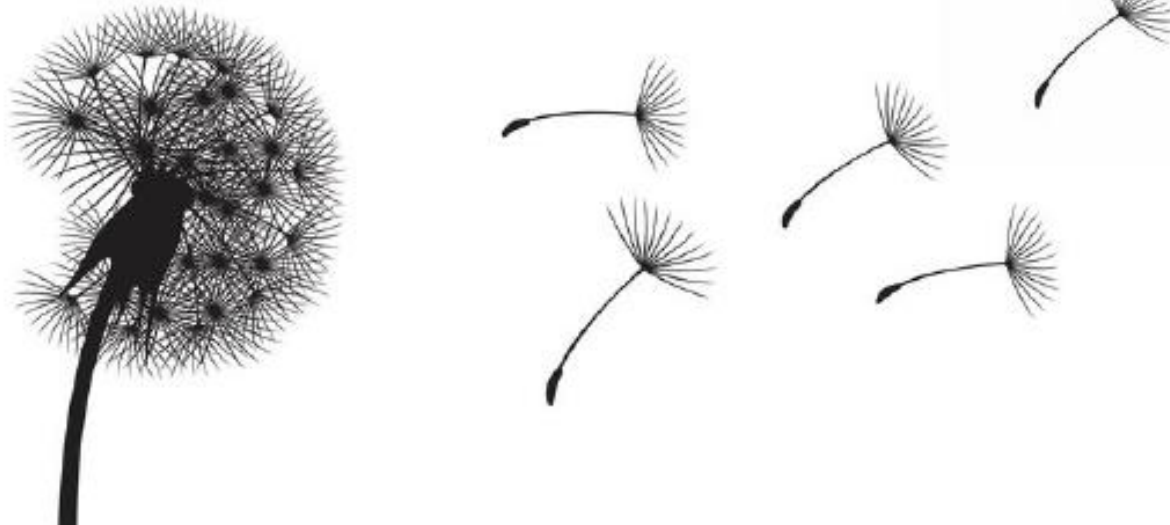
- Durch Ausweitung des Beihilfebegriffs im Vergleich zum Verständnis des EuGH in der Rs. PreussenElektra dehnt EU-KOM ihren Handlungsbereich aus
- Durch die Ausgestaltung der Beihilfeleitlinien greift die EU-KOM in Art. 194 AEUV und die Wahlfreiheiten der EE-RL ein
- Durch einen je nach Entscheidungsgegenstand unterschiedlichen Maßstab übt die EU-KOM ihre „neue Kompetenz“ fast „willkürlich“ aus (Vergleich Hinkley Point C vs. UEBLL/EEAG)
- Zusätzliche Ausweitung durch Kombination des Beihilfemaßstabs mit dem Verbot zollähnlicher Abgaben, die die EU-KOM dazu nutzt, die Öffnung der mitgliedstaatlichen Förderinstrumente durchzusetzen

Stiftung Umweltenergierecht als Rechtskompass der zukünftigen Entwicklungen

- Stiftung Umweltenergierecht begleitet Diskussion zur Ausgestaltung des Ordnungsrahmens von Beginn an
- Vielfältige Hintergrund- und Diskussionspapiere zu EEG-Ausschreibung und Ordnungsrahmen im Internet verfügbar
- Zukünftige Entwicklung unklar und lässt Raum für vielfältige Arbeiten
- Mehr unter www.stiftung-umweltenergierecht.de



SIE HABEN EINEN WUNSCH FREI...



Was wünschen Sie sich von der
Stiftung Umweltenergierecht
in den nächsten fünf Jahren?

Die Stiftung Umweltenergierecht wird am
1. März 2016 fünf Jahre alt – zu diesem
Anlass möchten wir nicht nur auf Bisheriges
zurückschauen, sondern auch Zukünftiges
in den Blick nehmen:

Schreiben Sie Ihren Wunsch ab dem 1. März 2016 unter
www.stiftung-umweltenergierecht.de/geburtstag in
unser virtuelles Geburtstagsbuch.



Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und wissenschaftlicher Leiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU